

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma mts GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der mts GmbH.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle der Lieferung, nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Weitere mündliche Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und/oder mündliche Zusagen werden zwischen mts GmbH und dem Kunden nicht getroffen.

1.4 Abweichungen und/oder Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder dem konkreten Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote der mts GmbH sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge und Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich, d.h. als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Bindendes Angebot ist die Bestellung des Kunden.

2.2 mts GmbH kann die Bestellung des Kunden nach Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass sie dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusendet.

2.3 Auskünfte über die Ware sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

2.4 Der genaue Umfang der von mts GmbH zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von mts GmbH beziehungsweise durch die einer Lieferung beigelegte Rechnung festgelegt. Geringfügige und/oder handelsübliche Abweichungen von der Bestellung des Kunden hat dieser hinzunehmen. Andernfalls stellt die ändernde Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vorbehaltlich der Regelung unter Nummer 8.7 ein neues Angebot dar.

3. Leistungsumfang

3.1 mts GmbH behält sich die Lieferung von verbesserten und/oder weiterentwickelten Versionen seiner Produkte und/oder solche Abweichungen von den Angebotsunterlagen, von der Auftragsbestätigung beziehungsweise von der Rechnung vor, die aufgrund der Berücksichtigung zwingender, rechtlicher und/oder technischer Normen erforderlich sind.

3.2 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch mts GmbH als auch Schulung und Einweisung des Kunden und/oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang, sofern sie nicht aufgrund einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung vereinbart und berechnet werden. Sofern eine solche Vereinbarung getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen geschaffen worden sind sowie die technischen Voraussetzungen für die Installation gegeben sind, insbesondere die erforderliche Konfiguration der Hardware zur Verfügung steht.

3.3 mts GmbH ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.

3.4 mts GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dass nach der Art des vereinbarten Geschäftes die Leistung

9. Haftung

9.1 Die Haftung von mts GmbH richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

9.2 mts GmbH haftet unbeschränkt bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit kein Fall des Satzes 1 vorliegt, haftet mts GmbH für einfache Fahrlässigkeit bei Verzug, Unmöglichkeit und sonstige Formen verschuldensabhängiger Haftung, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) nach folgenden Maßgaben: Die Haftung ist der Höhe nach maximal auf den Kaufpreis bzw. die Software-Lizenzgebühr beschränkt; die Haftung ist der Art nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden musste. Im übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung für Datenverluste wird grundsätzlich auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Datenverlust auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 mts GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern und sonstigen Produkten vor. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen und/oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von mts GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Erst mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Käufer die vertraglich spezifizierten Nutzungsrechte.

10.2 Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Produkte und/oder der Nutzungsrechte entstehenden Forderungen an mts GmbH ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderung berechtigt. Auf Verlangen von mts GmbH hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zugeben. mts GmbH ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Käufers offen zulegen. Der Käufer verpflichtet sich, seine an mts GmbH abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte und/oder der Nutzungsrechte nicht zur Sicherheit an Dritte abzutreten. Im Wege des echten Factoring darf der Käufer jedoch diejenigen Forderungen aus der Weiterveräußerung abtreten, die von mts GmbH gemäß nachfolgendem Absatz freigegeben werden. Unbeschadet Satz 1, Satz 5 und Satz 6 der Bestimmung

10.2 steht dem Käufer, wenn nicht anders vereinbart, kein Recht zu, die Software unterzulizenzieren.

10.3 mts GmbH verpflichtet sich auf Anforderung des Käufers, ihr nach vorstehendem Absatz zustehende Sicherungen insoweit freizugeben, als der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

vollständig und einheitlich zu erbringen ist, sowohl die Leistungspflichten und die Rechte der mts GmbH als auch die Rechte und die Zahlungspflicht des Kunden bleiben hiervon unberührt.

3.5 Kommt der Fachhandelspartner mit seinen vertraglichen Pflichten in Verzug oder verletzt er diese Pflichten steht der mts GmbH für die Dauer des Verzuges bzw. der Pflichtverletzung ein Zurückbehaltungsrecht an den gesamten Leistungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zu, einschließlich Liefer- und Auskunftssperre. Die Pflichten des Fachhandelspartners einschließlich der Zahlungsverpflichtungen bleiben hierdurch unberührt.

4. Preise

4.1 Preise verstehen sich netto, d.h. zuzüglich Verpackungs- und Frachtspesen sowie der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Lieferungen, Dienstleistungen und/oder sonstige Leistungen, für die nicht ausdrücklich abweichende Preise vereinbart sind, werden im Zweifel zu der am Tage des Vertragsschlusses (Auftragsannahme) gültigen Listenpreisen berechnet.

4.3 mts GmbH ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn ein Dauerschuldverhältnis oder eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist und die Kosten der mts GmbH aufgrund der allgemeinen Lohnentwicklung und/oder erhöhter Materialpreise und/oder von Dritten geforderten Lizenzgebühren steigen. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten.

5.2 Aufrechnung ist nur wegen von mts GmbH anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

6. Lieferzeiten

6.1 Von mts GmbH angegebene Lieferzeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass sie explizit als verbindlich bestätigt wurden.

6.2 Auftragsänderungen durch den Kunden führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

6.3 Liefer- und/oder Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt oder sonstigen, nicht aus der Sphäre von mts GmbH kommenden Umständen, welche auf die Lieferung und/oder Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt insbesondere bei Streik und/oder Aussperrung bei mts GmbH, ihren Lieferanten und/oder deren Unterpelieferanten.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Alle Gefahren gehen auf den Kunden über, sobald die zu liefernde Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von mts GmbH verlassen hat. Im Fall der Selbstabholung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe der gelieferten Ware an den Kunden.

11. Umfang der Rechtseinräumung

11.1 mts GmbH behält an der gelieferten Software die gewerblichen Schutzrechte sowie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte, Nutzungsrechte und sonstigen Befugnisse, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart und soweit keine Erschöpfung der Rechte eingetreten ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten.

11.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde die zur Benutzung erforderlichen nicht ausschließlichen, einfachen Nutzungsrechte an der auf dem übergebenen Programmträger enthaltenen Software. Dies umfasst die Installation der Software auf einem Massenspeicher, das Laden der Software zu dem Arbeitsspeicher und das Ablaufenlassen der Software. Sicherungskopien dürfen nur erstellt werden, soweit sie zur künftigen bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich sind. Die Nutzung im Netzwerk oder in einem sonstigen Mehrplatzsystem bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung, sofern dazu eine Mehrfachinstallation der Software nötig ist und/oder dadurch die Möglichkeit der Nutzung auf mehreren Rechnern, insbesondere die der zeitgleichen Mehrfachnutzung, geschaffen wird.

11.3 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist grundsätzlich unzulässig; die §§ 69c Nr. 2, 69d Abs. 1 UrhG bleiben davon unberührt. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Die Beseitigung von Softwaremängeln über die Gewährleistung hinaus bietet mts GmbH im Rahmen eines Softwarepflegevertrages an.

11.4 Der Kunde darf die Software nicht vermieten. mts GmbH wird dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

12. Schutzrechte Dritter und Gewährleistung bei Rechtsmängeln

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, mts GmbH von der Geltendmachung von Schutzrechten hinsichtlich der gelieferten Software durch Dritte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Insbesondere wird der Kunde alle nötigen Informationen und Schriftwechsel zwischen ihm und dem Dritten zur Verfügung stellen.

12.2 Sofern Rechtsmängel rechtskräftig festgestellt werden sollten, die das Nutzungsrecht des Kunden einschränken, ist mts GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, durch geeignete Maßnahmen den Rechten Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Ware, insbesondere Software, beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung entgegenzutreten; oder die Ware, insbesondere Software, in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass die fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Ware, insbesondere Software, nicht beeinträchtigt wird.

13. Datenschutz

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass mts GmbH die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung über ihn erhaltenen Daten (etwa Name, Firma, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse und die Basisdaten des mit ihm abgeschlossenen Vertrages) verarbeiten, speichern und auswerten wird, soweit diese für die ordnungsgemäße Abwicklung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

7.2 Sofern der Kunde es wünscht, wird mts GmbH für die gelieferte Ware eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

7.3 Ausgelieferte Produkte sind, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen.

8. Sachmangelhaftung

8.1 Sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Vorschriften zur Sachmangelhaftung Anwendung.

8.2 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Standardsoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen vollkommen fehlerfrei arbeitet. mts GmbH macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.

8.3 Soweit mts Software gemäß gesonderter Vereinbarung installiert, wird der Kunde diese – auf Verlangen von mts GmbH gemeinsam mit einem Mitarbeiter von mts GmbH und/oder einem beauftragten Dritten – unverzüglich testen. Läuft die Software vertragsgerecht, wird der Kunde dies unverzüglich schriftlich bestätigen.

8.4 Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine möglichst genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.

8.5 mts GmbH kann Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware (Ersatzlieferung) beseitigen. Mängel der Software kann mts GmbH insbesondere durch Überlassung eines neuen Releases beseitigen.

8.6 Steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht im Rahmen der Gewährleistung zu, ist mts GmbH berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung zu setzen, ob er sein Rücktrittsrecht ausübt. Erklärt sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, kann mts eine weitere Nacherfüllung verweigern.

8.7 Gelieferte Produkte gelten in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist und seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Das Gleiche gilt für den Ersatz bei Falschliefungen und/oder Fehlmengen.

8.8 Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die Parteien an deren Stelle eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Falls der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hannover vereinbart.